

Anmerkungen zur Antwort der Bundesregierung vom 13.06.2016 auf die Kleine Anfrage  
„Syrienkrieg und das Recht zur Befehlsverweigerung“

---

1. Es fällt auf, dass der auch in militärischen Zusammenhängen zu gewährleistende Schutz des Grundrechts auf Gewissensfreiheit in der o.g. Stellungnahme der Bundesregierung keinerlei Rolle spielt.
2. Stattdessen ist dem Argumentationsverlauf der Stellungnahme zu entnehmen, dass nach Ansicht der Bundesregierung der „mitdenkende Gehorsam“ als Kernkompetenz des Soldaten in Uniform hinter die soldatische „Loyalität gegenüber sicherheitspolitischen Entscheidungen des Dienstherrn, gegebenenfalls unter Zurückstellung eigener Überzeugungen“, offenbar zurückzutreten hat.
3. Als gravierendes Defizit ist in diesem Kontext festzuhalten, dass die richtungweisende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Fall des Bundeswehrmajors Florian Pfaff (BVerwG 2 WD 12.04, Urteil vom 21. Juni 2005) zwar erwähnt, aber substantiell völlig außer Acht gelassen wird. Demnach ist einem Soldaten, der aus Gewissensgründen gehindert ist, einem Befehl nachzukommen, eine „gewissensschonende Handlungsalternative“ anzubieten: „Zur Gewährleistung der „Funktionsfähigkeit einer wirksamen Landesverteidigung“ nach dem Grundgesetz gehört, stets sicherzustellen, dass der von der Verfassung zwingend vorgegebene Schutz u.a. des Grundrechts der Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt wird. .. Den sich bei Inanspruchnahme der Gewissensfreiheit durch Soldaten für den militärischen Dienstbetrieb ergebenden Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten ist durch Herstellung „praktischer Konkordanz“ Rechnung zu tragen.“ (Zitat aus den Urteils-Leitsätzen)
4. Was das Recht zur Befehlsverweigerung in verfassungs- und völkerrechtlich problematischen Bundeswehreinsetzungen angeht, ist im Falle eines gewissenbedingten Handelns folglich nicht die Verhängung eines Disziplinarmaßnahmenkatalogs, sondern die Respektierung und Durchsetzung des Gewissenschutzes für die betroffenen SoldatInnen angebracht bzw. geboten.
5. Darüber hinaus ist in Erinnerung zu rufen, dass das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen uneingeschränkt auch für ReservistInnen sowie Zeit- und BerufssoldatInnen gilt - ein Sachverhalt, der 2010 auf europäischer Ebene durch das Ministerkomitee des Europarats bestätigt wurde (Empfehlung CM/Rec(2010)4 zu den Menschenrechten von Angehörigen der Streitkräfte). Die Erfahrung zeigt: Wo es durch die Unterlassung notwendiger ergebnisoffener Diskussionen über rechtlich problematische Militäreinsätze zur Intransparenz militärpolitischer Entscheidungen und Befehlsgrundlagen kommt, wird nicht nur das Leitbild des Staatsbürgers in Uniform beschädigt. Zugleich verstärken sich die Anlässe für ein gewissenhaftes Nach- und Umdenken, das Militärangehörige zu einer situationsbezogenen oder ggfs. auch zu einer generellen Verweigerung von Kriegsdiensten führen kann.

Friedhelm Schneider

(Vorsitzender des Europäischen Büros für Kriegsdienstverweigerung, EBCO)